



Hauptsatzung der Stadt Norderstedt
vom 10.06.2003 in der Fassung des 1.- 26. Nachtrages

Zuständigkeitsordnung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom 20.05.2003 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Norderstedt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt ein Geviert von Blau und Silber mit rotem Mittelschild, darin einen achtstrahligen silbernen Stern, dessen oberster Strahl mit einer silbernen Lilie besteckt ist.
- (2) Die Stadtflagge zeigt auf weißem Grund das in Absatz 1 beschriebene Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Wappen mit der Umschrift „Stadt Norderstedt Kreis Segeberg“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Hauptausschuss. Dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen. Das Weitere regelt eine Dienstanweisung.

§ 2

Geschäftsführung und Einberufung der Stadtvertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Geschäftsführung und die Handhabung der Ordnung in den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung, soweit nicht die Gemeindeordnung hierüber Bestimmungen enthält.
- (2) Die Stadtvertretung und die Ausschüsse sind zu Sitzungen einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, die Stadtvertretung jedoch mindestens einmal in zwei Monaten.
- (3) Die Ladungsfrist für die Stadtvertretung beträgt 11 Tage und für die Ausschüsse eine Woche.
- (4) Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse können in Wort und Bild in das Internet übertragen werden (Streaming). Über das Streaming entscheiden im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten die Vorsitzenden nach Beratung mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.

§ 2a

Sitzungen der Stadtvertretung in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und -Vertreter an Sitzungen der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.



- (2) Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtvertretung in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.
- (3) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (4) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 3 durchgeführt werden. Sobald jemand von seinem Recht nach § 40 Absatz 2 Gemeindeordnung Gebrauch macht und einer offenen Abstimmung widerspricht, kann die Wahl in dieser, als Videokonferenz durchgeführten Sitzung, nicht erfolgen. Die Wahl ist dann in einer zeitnahen Präsenzsitzung durchzuführen.
- (5) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner und Betroffene im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (6) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Stadtpräsidentin/Stadtpräsident

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übt die ihr oder ihm als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Stadtvertretung nach den §§ 34, 37, 41 und 42 GO obliegenden Pflichten nach Maßgabe der Geschäftsordnung aus, soweit die Gemeindeordnung keine abschließenden Regelungen trifft. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten zur Handhabung der Ordnung und zur Ausübung des Hausrechts in den Sitzungen zustehenden Befugnisse.
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Sie oder er soll die Durchführung der Beschlüsse der Stadtvertretung sowie die Entscheidungen von Ausschüssen (§ 45 Abs. 2 GO) überprüfen und kann zu diesem Zweck von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister Einsicht in die Akten fordern. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident hat die Stadtvertretung von dem Ergebnis einer Überprüfung zu unterrichten.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.
- (5) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der 1. Stellvertreterin oder dem 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von der 2. Stellvertreterin oder dem 2. Stellvertreter vertreten.
Dies gilt insbesondere dann, wenn mehrere öffentliche Anlässe gleichzeitig gegeben sind. Die Verhinderung ist der Vertreterin oder dem Vertreter rechtzeitig, möglichst 3 Tage vorher, mitzuteilen. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident unterrichtet ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter ständig über die laufenden Geschäfte und lässt



sich von diesen beraten.

Dies gilt insbesondere für die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Aufgaben.

- (6) Scheiden die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder eine seiner Vertreterinnen/ einer seiner Vertreter vor der Beendigung der Wahlzeit aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl längstens innerhalb von 5 Monaten durchzuführen.

§ 4

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt die Amtsbezeichnung Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister.“
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5

Stadträtinnen/Stadträte

- (1) Die Stadtvertretung wählt zwei hauptamtliche Stadträtinnen oder Stadträte für die Dauer von 6 Jahren.
- (2) Die Stadträtinnen oder Stadträte vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in der von der Stadtvertretung beschlossenen Reihenfolge.
- (3) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung „Erste Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter führt die Amtsbezeichnung „Zweite Stadträtin“ oder „Zweiter Stadtrat“.
- (4) Die Stadträtinnen oder Stadträte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Norderstedt bei.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung und der Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung auf Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt Norderstedt,
 - Mitwirkung in Personalangelegenheiten,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Frauen,
 - Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes für die Stadtvertretung.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.



- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 und 45a der Gemeindeordnung werden gebildet:

Bezeichnung	Gesamtzahl der Mitglieder	davon bis zu wählbare Bürgerinnen/Bürger nach § 46 Abs. 3 GO	Aufgabengebiet
1. Hauptausschuss	16 *)	keine	gemäß § 45b GO und Amt für Finanzen, insbesondere - Beteiligung und Controlling, Finanzwesen und Grundstücksangelegenheiten - Amt für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - Wirtschaftsförderung - Eigenbetrieb Strategische Flächenentwicklung der Stadt Norderstedt, insbesondere Festsetzung allgemeiner Geschäftsbedingungen für die Grundstücksverkaufsverträge sowie die Rahmenvorgaben für Verkaufspreisfestlegungen durch die Geschäftsführung, sofern eine Veräußerung nicht zum Marktwert erfolgt

*) darunter die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ohne Stimmrecht



Bezeichnung	Gesamtzahl der Mitglieder	davon bis zu wählbare Bürgerinnen/Bürger nach § 46 Abs. 3 GO	Aufgabengebiet
2. Stadtwerkeaus- schuss	15	7	Stadtwerke Nor- derstedt, insbeson- dere Festsetzung all- gemeiner privatrechtl- icher Entgelte
3. Kulturausschuss	15	7	Kulturamt insbesondere - Kultur - Europäische Kon- taktpflege - Musikschule - Museum - Stadtarchiv - Fort- und Weiterbil- dung von Erwachse- nen, insbesondere Volkshochschule - öffentliche Bibliothe- ken, insbesondere Stadtbücherei
4. Sozialausschuss	15	7	Amt für Soziales, So- zial- und Gesund- heitswesen Gewährung von Zu- schüssen an soziale Beratungsstellen
5. Ausschuss für Schule und Sport	15	7	Amt für Schule, Sport, Kindertagesstätten und Soziales Allgemeine Förderung von Schulen und Sport
6. Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	15	7	Amt für Stadtentwick- lung, Umwelt und Ver- kehr insbesondere: - Verkehrsplanung - Stadtentwicklung und Planung



Bezeichnung	Gesamtzahl der Mitglieder	davon bis zu wählbare Bürgerinnen/Bürger nach § 46 Abs. 3 GO	Aufgabengebiet
6a. Umweltausschuss	15	7	Entwicklung und Fortsetzung von allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien für Umweltentwicklungsziele, Umweltqualitätsziele und Klimaschutz, Ver- und Entsorgung, soweit nicht Aufgabe der Stadtwerke; Agenda-21-Büro -Kleingartenangelegenheiten
7. gestrichen		.	
8. Eingabenausschuss	15	7	Eingaben/Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung wird folgender, nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildender Ausschuss bestellt:

Jugendhilfeausschuss

Die Zusammensetzung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften:

§§ 70, 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG - VIII. Sozialgesetzbuch), § 48 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugend-Förderungs-gesetz - JuFöG) in Verbindung mit der Satzung des Jugendamtes, in den jeweils gelten-den Fassungen.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm nach der Zuständigkeitsordnung und der Sat-zung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben, insbesondere die allgemeine Förderung junger Menschen und ihrer Familien in Bezug auf Kinderbetreuung, Tagespflege und Ju-gendeinrichtungen, wahr.

- (3) Gestrichen
- (4) Für die in Abs. 1 genannten Ausschüsse kann jede Fraktion oder jeder gemeinsame Wahlvorschlag bis zu sechs stellvertretende Mitglieder vorschlagen. Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse können auch wählbare Bürgerinnen und Bürger nach § 46 Abs. 3 GO sein. Die stellvertretenden Mitglieder für den Hauptausschuss müssen Mit-glieder der Stadtvertretung sein.

Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion oder aus einem gemeinsamen Wahlvorschlag wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder aus dem ge-meinsamen Wahlvorschlag verhindert ist. Die Vertretung ist nicht personengebunden.



§ 8

Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat. Die Stadtvertretung trifft Entscheidungen über die Einleitung von Vergabeverfahren, soweit diese nicht gem. § 9 lit. g) der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen worden sind. Sie kann diese Aufgabe generell oder im Einzelfall auf die von ihr gebildeten Ausschüsse übertragen. Die Durchführung der auf dieser Grundlage erfolgten Vergabeverfahren und die Erteilung von Zuschlägen stellen Geschäfte der laufenden Verwaltung dar. Die Stadtvertretung bzw. die von ihr gebildeten Ausschüsse werden nach Abschluss des Verfahrens über dessen Ergebnis informiert.

§ 9

Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die Entscheidungen über:

- a) Stundungen,
- b) den Erlass von Ansprüchen der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Anspruch einen Wert von 250.000 € nicht übersteigt,
- c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 250.000 €,
- d) den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von 400.000 €,
- e) den Abschluss von Leasingverträgen bis zu einem Jahresbetrag von 100.000 €,
- f) die entgeltliche Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Stadtvermögen bis zu einem Wert von 400.000 €,
- g) die Vergabe von Aufträgen, die Einleitung und die Durchführung von Vergabeverfahren
bei Direktaufträgen bis zu den in der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (SHVgVO) festgelegten Wertgrenzen;

bei Freihändiger Vergabe von Bauleistungen
bis 150.000 Euro netto;

bei Ausschreibung von Bauleistungen, ausgenommen Freihändige Vergaben
bis 1.000.000 Euro netto;

bei Liefer- und Dienstleistungen einschließlich freiberuflicher Leistungen
bis 150.000 Euro netto;
- h) gestrichen
- i) die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Wert von 10.000 €,



- j) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €,
- k) die Hingabe von Darlehen bis zu 150.000 € und die Gewährung von Zuschüssen bis zu 10.000 € im Rahmen der festgelegten Richtlinien,
- l) sie oder er entscheidet ferner über Angelegenheiten unterhalb der für die Ausschüsse in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen,
- m) entscheidet über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB. Soweit die Grundzüge der Planung berührt sind oder eine besondere städtebauliche Bedeutung vorliegt sowie für Vorhaben des Kiesabbaus und der Wiederverfüllung ist der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr unverzüglich, nach Möglichkeit im Voraus, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu unterrichten.

§ 10

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 - a) Gestrichen,
 - b) die Wahlvorschläge und die Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außerstädtischen Gremien,
 - c) die Änderung der Gesellschaftsverträge von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, soweit die Beteiligung der Stadt 5.000.000 € nicht übersteigt, außer Änderung des Gesellschaftszweckes, der Kapitalausstattung und des Umfanges der Beteiligung der Stadt an der Gesellschaft,
 - d) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5.000.000 € nicht übersteigt,¹
 - e) die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt
- (3) Die Weisungen nach § 25 GO für Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern und Stadtvertreterinnen und -vertreter erteilt der Hauptausschuss.
- (4) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Vorlage von Stadtverordnungen nach § 55 Abs. 3 LVwG.
- (5) Der Hauptausschuss wählt die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses nach § 12 Abs. 3 GKwG.
- (6) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.
- (7) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Entscheidung nach § 22 Abs. 4 Satz 2 GO, die Feststellung nach § 23 Satz 4 GO und die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht für Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter. Er entscheidet ferner über die Befangenheit

¹ Befristet genehmigt nach § 4 i.V.m. § 135a GO bis zum 30.09.2028 durch Erlass des Innenministeriums vom 27.11.2023



seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen

- (8) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen
- (9) Für die in § 65 Abs. 1 Ziff. 4 Satz 2 GO genannten Personen trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Hauptausschuss die Personalentscheidungen.
- (10) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligungen wahr.
Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung mindestens zweimal jährlich über die Geschäftslage der wirtschaftlichen Betätigungen und privatrechtlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, insbesondere die Abweichungen zur Planung, die Ergebnisse der Risikobewertung der Geschäftsführungen oder Werkleitungen und die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere in Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 11

Entscheidungen der ständigen Ausschüsse

- (1) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Zuständigkeitsordnung. In diese kann jeder Einsicht nehmen.
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs.8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 12

Einwohnerversammlung

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ruft bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist nach Erörterung im Hauptausschuss eine Tagesordnung aufzustellen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben nach den für die Durchführung von Sitzungen der Stadtvertretung geltenden Regelungen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung vor Eintritt in die Behandlung der zu erörternden Tagesordnungspunkte ergänzt oder geändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist.
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge auf der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenom-



men, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Anzahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Für die Dauer der Tätigkeit werden zusätzlich auch die Kontaktdaten der Personen, sofern mitgeteilt, verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen und speichert diese in einer monatlichen Überweisungsdatei. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 14

Verträge mit Stadtvertreterinnen oder -vertretern und Ausschussmitgliedern (bürgerliche Mitglieder)

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und -vertretern und Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüssen nach § 46 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung und juristischen Personen, an denen die vorgenannten Personen beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich,



wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 €,
bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 10.000 €
halten.

- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000.000 €
bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 30.000 €
hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000.000 €
bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 30.000 €
nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs.2 und 3 i. V. m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 16

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Norderstedt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.norderstedt.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden bei der Stadt Norderstedt, Pressestelle, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Norderstedt werden in der Zeitung Hamburger Abendblatt bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 17

In-Kraft-Treten²

- (1) Diese Satzung tritt am 20.05.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.02.1998, zuletzt geändert durch die zweite Nachtragssatzung vom 16.09.1999, mit Ausnahme des § 13 (Entschädigungen), außer Kraft.

² In-Kraft-Treten und Ausfertigungsdatum der Ursprungssatzung. Das In-Kraft-Treten der Nachträge ergibt sich aus diesen.



(3) § 13 (Entschädigungen) der Hauptsatzung vom 25.02.1998 tritt rückwirkend zum 01.04.2003 außer Kraft.

Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Erlass des Innenministeriums vom 04.06.2003³ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Norderstedt, den 10.06.2003

Stadt Norderstedt

gez.

Hans-Joachim Grote
Bürgermeister

³ Genehmigungs-, Ausfertigungs- und Bekanntmachungsdaten der Ursprungsfassung



Zuständigkeitsordnung

Anlage zu § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung
(Stand: Beschluss Stadtvertretung 19.06.2018)

§ 1

Generelle Entscheidungen aller Ausschüsse

1. Alle in § 7 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Fachbereiches, des zugeordneten Budgets und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:
 - 1.1 Die Einleitung von Vergabeverfahren, soweit diese nicht gem. § 9 lit. g) der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen worden sind. Dies gilt auch für die Aufhebung von Ausschreibungen und für die Erteilung von Nachtrags- und Anschlussaufträgen. § 14 der Hauptsatzung bleibt unberührt.
 - 1.2 Die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen, soweit nicht der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zuständig ist.
 - 1.3 Raumprogramme und alle Maßnahmen zur Planung und Durchführung städtischer Bauvorhaben
 - 1.4 Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung der Agenda 21
2. Alle in § 7 genannten Ausschüsse beraten die Stellenpläne der ihnen zugeordneten Ämter vor. Das gleiche gilt für die den Ämtern direkt zugeordneten Haushaltsstellen.

§ 2

Entscheidungen des Hauptausschusses und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

1. Die dem Hauptausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Hauptsatzung.
2. Für das Hauptamt, das Amt für Finanzen, das Amt für Gebäudewirtschaft, die Gleichstellungsstelle und das Amt für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz trifft der Hauptausschuss die in § 1 genannten Entscheidungen, soweit nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder nach § 1 Ziff. 1.3 ein anderer Ausschuss zuständig ist.
3. Für das Hauptamt, das Amt für Finanzen, das Amt für Gebäudewirtschaft, die Gleichstellungsstelle, das Amt für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und das Rechnungsprüfungsamt ist der Hauptausschuss für die Beratungen nach § 1 Ziff. 2 zuständig.
4. Festlegung des Zinssatzes zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes für die Gebührenermittlung
5. Wahrnehmung der Aufgaben eines Werkausschusses für den Eigenbetrieb Strategische Flächenentwicklung der Stadt Norderstedt nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung. Hierzu gehören insbesondere die Festsetzung allgemeiner Geschäftsbedingungen für die Grundstücksverkaufsverträge sowie die Rahmenvorgaben für Verkaufspreisfestlegungen durch die Geschäftsführung, sofern eine Veräußerung nicht zum Marktwert erfolgt, die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Strategische Flächenentwicklung der Stadt Norderstedt, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Anwendung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung



§ 3

Entscheidungen des Stadtwerkeausschusses

1. Wahrnehmung der Aufgaben eines Werkausschusses nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung.
2. Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte

§ 4

Entscheidungen des Kulturausschusses

1. Entscheidungen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze und Richtlinien zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege
2. Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Kuratorien und Beiräte
3. Entscheidungen über Produkt- und Leistungspläne von Volkshochschule und Stadtbücherei

Entscheidungen des Sozialausschusses

1. Vergabe von Wohnungsbaudarlehen ab 150.000 €.
2. Übertragung von Aufgaben der Stadt Norderstedt auf andere Träger
3. Entsendung von Vertreterinnen und Vertreter in Kuratorien und Beiräte
4. Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen soziale Beratungsstellen

§ 6

Entscheidungen des Ausschusses für Schule und Sport

1. Festlegung und Änderung von Schuleinzugsbereichen
2. Grundsätze der Schülerbeförderung
3. Entscheidungen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze und über Richtlinien zur Förderung des Sports und zur Nutzung der Sportanlagen

§ 6a

Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses

1. Entscheidungen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze und über Richtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit
2. Übertragung von Aufgaben der Stadt Norderstedt im Bereich der Jugendhilfe auf andere Träger
3. Abschluss von Verträgen und Erlass von Richtlinien über die Förderung von Einrichtungen im Bereich der Jugendhilfe anderer Träger
4. Übertragung von Aufgaben der Stadt Norderstedt auf andere Träger im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
5. Abschluss von Verträgen und Erlass von Richtlinien über die Förderung von Einrichtungen anderer Träger im Bereich der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
6. Erlass von Richtlinien über die Ermäßigung der Regelgebühr für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und der Entgelte für die Betreuung an verlässlichen Grundschulen nach § 6 Abs. 5 Schulgesetz



7. Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Kindergartenbeiräte anderer Träger
8. Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen an Träger der freien Jugendhilfe

§ 7

Entscheidungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr

1. Beschlussfassung über die nach beitragsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Beschlüsse zur Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen
2. Entscheidungen über die Erhebung von Vorausleistungen
3. Straßenbenennungen
4. Alle Entscheidungen bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungs- und Grünordnungsplänen sowie des Flächennutzungsplanes, soweit sie nicht ausdrücklich aufgrund gesetzlicher Vorschriften der Stadtvertretung vorbehalten oder durch die Hauptsatzung auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen sind

§ 7a

Entscheidungen des Umweltausschusses

1. Entwicklung und Fortsetzung von allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien für Umwelt-Klima-Energieentwicklungszielen und Umwelt-Klima-Energiequalitätszielen
2. Entscheidungen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze und Richtlinien für das Kleingartenwesen